

**Bewilligungsrichtlinien
der Deutsche José Carreras Leukämie-Stiftung
für Kooperationsverträge**

Den von der Deutsche José Carreras Leukämie-Stiftung (DJCLS) geschlossenen Kooperationsverträgen liegen die nachfolgenden Bewilligungsrichtlinien zugrunde:

I. Aufgaben und Verpflichtungen des Bewilligungsempfängers *

Die im Zusammenhang mit der Kooperation stehenden Aufgaben, Rechte und Verpflichtungen werden dem Bewilligungsempfänger wie folgt zugeordnet:

1. Der Bewilligungsempfänger hat für das Zustandekommen der Kooperation folgende Auflagen unter Nutzung des beigefügten Projektdatenblatts zu erfüllen:

- Zusendung je einer zusammenfassenden Darstellung des wissenschaftlichen Forschungsprojekts und dessen Ziele (fünf Zeilen) an die DJCLS
 - o für wissenschaftliche Publikationen
 - o für nicht wissenschaftliche Publikationen zur Unterstützung der Ziele der DJCLS, (allgemeinverständlich).
- Mitteilung des Projektbeginns
- Bekanntgabe des Drittmittelkontos mit Betreff
- Vertragsunterzeichnung

2. Der Bewilligungsempfänger hat während der Kooperation folgende Verpflichtungen:

Die Durchführung des Projekts und die Erreichung des beantragten und geförderten Ziels gemäß Punkt I. des Kooperationsvertrags liegen in der Verantwortung des Bewilligungsempfängers.

Bei der Durchführung des Projektes ist auf die Arbeiten diejenige Sorgfalt zu verwenden, die für eine sinnvolle Durchführung und für die Erreichung des angestrebten Ergebnisses notwendig ist. Der Bewilligungsempfänger ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen sowie von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften (auch in Betriebsanleitungen für Geräte). Er

* Der einfacheren Lesbarkeit wegen wird in dem Text auf die durchgängige männliche und weibliche Bezeichnung verzichtet. Die Bewilligungsrichtlinien wenden sich gleichermaßen an weibliche und männliche Wissenschaftler.

verpflichtet sich, Regeln und Konventionen einzuhalten, die in bestimmten Forschungsgebieten gelten (z.B. die Deklaration von Helsinki über die Planung und Durchführung von medizinischen und klinischen Versuchen am Menschen). Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis werden als Standard angesehen.

Er sorgt auch für die Anstellung von Mitarbeitern, soweit dies für die Durchführung des Projekts und die Erreichung der oben beschriebenen Ziele erforderlich ist.

Bei der Mittelverwendung beachtet der Bewilligungsempfänger die Regelungen unter Punkt III. Insbesondere reicht er die Mittelverwendungsnachweise entsprechend Punkt III.2. bei der DJCLS ein.

Der Bewilligungsempfänger übernimmt folgende Informationspflichten gegenüber der DJCLS und wird diese insbesondere wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht erfüllen:

- a. Wissenschaftlicher Abschlussbericht spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraums, mit einer Darstellung der angewandten Methodik, Informationen zu der Erreichung der Ziele der Kooperation, einer Auflistung sämtlicher Veröffentlichungen sowie Abstracts sämtlicher Präsentationen, die im Zusammenhang mit der Kooperation stehen, sowie Informationen zu den Auswirkungen der Ergebnisse auf Klinik und Praxis und gegebenenfalls zu Patentanmeldungen und Verwertungsrechten sowie zu ungeklärten Fragen.

Bei einem Projekt mit Weiterführungszeitraum, verpflichtet sich der Bewilligungsempfänger spätestens drei Monate nach Ablauf des Weiterführungszeitraums einen wissenschaftlichen Abschlussbericht zu übersenden.

- b. Zusendung von Kopien sämtlicher (auch solcher, die nach Projektende publiziert werden) Publikationen, die im Zusammenhang mit der Kooperation stehen, innerhalb eines Monats nach ihrem Erscheinen. Publikationen in der Fachpresse erfolgen durch den Bewilligungsempfänger. Publikationen in der allgemeinen Presse erfolgen in Absprache mit der DJCLS auf Vorschlag des Bewilligungsempfängers bzw. der DJCLS.
- c. Abstracts der Präsentationen, die im Zusammenhang mit der Kooperation stehen, werden innerhalb des auf die Präsentation folgenden Monats (mit Angabe von Zeit, Ort und Anlass) der DJCLS zugeschickt.
- d. Unverzögliche Unterrichtung der DJCLS über Ereignisse, Entdeckungen und Misserfolge mit besonderer Bedeutung für die Kooperation sowie über jede sonstige wesentliche Thematik. Insbesondere ist der DJCLS unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Veränderungen in der inhaltlichen Ausgestaltung und den Realisierungsbedingungen der Kooperation (z.B. Projektort, Zeitplan) abzeichnen sowie, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Kooperation mit der DJCLS maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen. Von Antrag und Förderzusage abweichende inhaltliche Änderungen sind im Vorfeld mit der DJCLS abzustimmen und bedürfen vor Umsetzung der schriftlichen Zustimmung der DJCLS. Ebenso werden der DJCLS Änderungen mitgeteilt, die die rechtliche

Situation des Bewilligungsempfängers und seine Organe betreffen und von Bedeutung für die Kooperation sind (z.B. Satzung, Gemeinnützigkeit, strafrechtliche Verfolgung, Veränderung oder Entfallen von Genehmigungen mit Relevanz für die Kooperation, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens).

- e. Ein Projekttransfer ist mindestens zwei Monate vor Transfer bei der DJCLS zu beantragen und bedarf deren Zustimmung.
- f. Innerhalb des Förderzeitraums erhaltene Zuwendungen oder gestellte Anträge auf Gewährung von Zuwendungen oder Förderbeiträge für das vertragsgegenständliche Projekt und/oder ähnliche oder sich überschneidende Projekte bei anderen Institutionen sind der DJCLS mitzuteilen.

Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich, die Förderung durch die DJCLS bei der leistungsorientierten Mittelvergabe (LOM) zu berücksichtigen und die DJCLS hierüber unaufgefordert zu unterrichten.

Der Bewilligungsempfänger stellt der DJCLS innerhalb von vier Wochen vor Beginn des Förderzeitraums eine allgemeinverständliche Pressemitteilung über das Projekt zur Verfügung. Eine weitere, allgemeinverständliche Pressemitteilung überlässt er der DJCLS zusammen mit dem Abschlussbericht. Diese enthält Informationen über die Ergebnisse der Arbeit, insbesondere über die Auswirkungen der Ergebnisse auf Klinik und Praxis.

Der Bewilligungsempfänger wird die DJCLS bei allen kooperationsbezogenen Veröffentlichungen, Präsentationen und Presseinformationen erwähnen (z.B. „in Kooperation mit der Deutsche José Carreras Leukämie-Stiftung“ oder „mit freundlicher Unterstützung der Deutsche José Carreras Leukämie-Stiftung“). Falls die Förderung eines nach José Carreras benannten Centrums erfolgt, wird der Bewilligungsempfänger zusätzlich im Sinn einer Affiliation auf das José Carreras Centrum hinweisen (z.B. Name des Bewilligungsempfängers, Institution des Bewilligungsempfängers und José Carreras Institution). Weiterhin wird er auf entsprechenden Veröffentlichungen im Internet wird der Bewilligungsempfänger einen Link zur Internetseite der DJCLS einfügen.

Es ist dem Bewilligungsempfänger nicht gestattet ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch die DJCLS, Gebrauch von dem Namen oder Bildnis von Herrn José Carreras zu machen.

Die DJCLS ist berechtigt, von Informationen, die sie während der Kooperation erhält, in angemessener Weise Gebrauch zu machen. Insbesondere darf sie derartige Informationen der interessierten Öffentlichkeit zugänglich machen (z.B. durch Weitergabe von Kopien oder durch eigene Publikationen) und durch qualifizierte interne oder externe Personen kommentieren lassen.

II. Beginn der Kooperation

Die Kooperation beginnt entsprechend Punkt II des Kooperationsvertrages, nicht jedoch vor der Erfüllung sämtlicher in Punkt I.1. genannten Auflagen. Die Kooperation muss spätestens zwei Jahre nach Erhalt des Vertragsangebotes der DJCLS beginnen.

III. Mittelverwendung

1. Verwendungszweck sämtlicher Mittel

Die von der DJCLS zur Verfügung gestellten Mittel müssen ausschließlich und unmittelbar entsprechend der Bestimmungen des Kooperationsvertrages verwendet werden. Im Bedarfsfall ist ein Gesuch auf Umwidmungen oder Änderungen rechtzeitig, spätestens zwei Monate vorab schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Änderungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen vorherigen Zustimmung durch die DJCLS.

2. Mittelverwendungsnachweis

Um auch in Zukunft die Anerkennung der DJCLS als gemeinnützige Organisation zu gewährleisten, wird ein Nachweis über die Mittelverwendung durch den Bewilligungsempfänger benötigt. Der Bewilligungsempfänger ist daher verpflichtet, sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Kooperation stehen, in einer Buchführung zu erfassen, die den hierfür maßgeblichen Vorschriften, in Ermangelung besonderer Regelungen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, entspricht. Die Buchführung für Zwecke der Kooperation muss klar getrennt sein von sonstigen Einnahmen und Ausgaben des Bewilligungsempfängers. Bei Vorhaben, die nur zum Teil aus Mitteln der DJCLS finanziert werden, muss der Nachweis eine Übersicht über die gesamten zur Verfügung stehenden Mittel und ihre Verwendung geben.

Sämtliche Ausgaben müssen durch Fremdbelege im Original wie beispielsweise Rechnungen dokumentiert werden.

Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich, der DJCLS nach der Hälfte des Förderungszeitraums eine Aufstellung über die Mittelverwendung gemäß Annex I und eine Kopie des Auszugs des dazugehörigen Drittmittelkontos einzureichen. Des Weiteren wird er der DJCLS spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraums eine Aufstellung gemäß Annex I+II übersenden.

Bei einem Projekt mit Weiterführungszeitraum, verpflichtet sich der Bewilligungsempfänger in dem Weiterführungszeitraum nach der Hälfte des Weiterführungszeitraums eine weitere Aufstellung über die Mittelverwendung gemäß Annex I und eine Kopie des Auszugs des dazugehörigen Drittmittelkontos einzureichen. Des Weiteren wird er der DJCLS spätestens drei Monate nach Ablauf des Weiterführungszeitraums eine Aufstellung gemäß Annex I+II übersenden.

Die DJCLS ist berechtigt, die Aufstellungen über die Mittelverwendung auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung zu überprüfen und kann in diesem Rahmen Einsicht in die Buchführung und Belege des Bewilligungsempfängers nehmen; sie kann diese Prüfung auch durch einen von ihm beauftragten und zu berufsmäßiger Verschwiegenheit verpflichteten Dritten durchführen lassen. Die Wahrnehmung des Prüfungsrechts ist dem Bewilligungsempfänger rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor Beginn der Prüfungshandlungen, anzuzeigen. Der Bewilligungsempfänger wird alle erforderlichen Unterlagen und Angaben unaufgefordert zum Beginn der Prüfungshandlungen bereitstellen und der DJCLS die zu ihrem Verständnis erforderlichen Auskünfte erteilen.

Soweit der Bewilligungsempfänger nach Abschluss der ersten Hälfte des Projektzeitraums mit der Erteilung bzw. Vorlage von ordnungsgemäßen Aufstellungen über die Mittelverwendung im Sinne dieses Punkts III.2. in Verzug gerät, verlängert sich der Zeitraum, für den Zwischenbericht entsprechend.

3. Personalkosten

Voraussetzung für die Anerkennung der Anstellung von Mitarbeitern ist der Abschluss eines zeitlich befristeten, schriftlichen Vertrages durch die zuständige Institution des Bewilligungsempfängers. Der Vertrag muss eine Tätigkeitsbeschreibung enthalten, aus der sowohl der Zusammenhang der Beschäftigung in der Kooperation als auch die Erforderlichkeit für ihre Durchführung einwandfrei erkennbar ist. Die Anforderungen für eine Einstellung sowie die finanzielle Vergütung bestimmen sich nach den bewilligten Vergütungsgruppen (BAT bzw. TV-L). Dabei ist sicherzustellen, dass der Leistungsumfang der Genehmigung entspricht und exklusiv für das geförderte Projekt genutzt wird. Die eigene Stelle des Projektleiters ist grundsätzlich nicht förderfähig. Auf Wunsch der DJCLS sind die Anstellungsverträge der DJCLS vorzulegen.

4. Verbrauchsmittel

Auch bei Verbrauchsmitteln ist ein Einzelnachweis durch Fremdbelege im Original erforderlich. Es muss eine klare Trennung zwischen der Beschaffung und Verwendung für Zwecke der Kooperation und für sonstige, nicht von der DJCLS geförderte Zwecke des Bewilligungsempfängers gewährleistet sein.

5. Investitionsmittel

Die vereinbarte Fördersumme für Investitionsmittel bezeichnet die maximale Fördersumme. Gefördert werden – wie in den Antragsrichtlinien festgelegt - maximal 50% der tatsächlichen Anschaffungskosten, sofern die Anschaffung nach erteilter Förderzusage erfolgte.

Von dem Bewilligungsempfänger erworbene Investitionsgegenstände wie beispielsweise Geräte sind zu inventarisieren, wenn und soweit es sich dabei nicht um geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne der jeweils aktuell gültigen steuerrechtlichen Bestimmungen handelt. Werden Investitionsgegenstände innerhalb des Förderzeitraums nicht mehr für Zwecke der Kooperation benötigt, so

ist dieser Sachverhalt unaufgefordert der DJCLS anzuzeigen; sodann ist über die weitere Verwendung eine Einigung mit der DJCLS herbeizuführen und gegebenenfalls die Veräußerung vorzunehmen. Ein etwaiger Erlös geht vollständig an die DJCLS. Gleiches gilt für von der DJCLS finanzierte Investitionsgegenstände nach Projektende. Sofern möglich, wird ein von der DJCLS zur Verfügung gestelltes Schild mit Förderhinweis an dem Investitionsgegenstand angebracht.

6. Reisekosten

Die Abrechnung von Reisekosten richtet sich nach den Grundsätzen des Reisekostenrechts des öffentlichen Dienstrechts. Zusätzlich zu den Originalbelegen für die angefallenen Kosten entsprechend Punkt III.2. ist ein Nachweis über den Reisezweck erforderlich (z.B. Veranstaltungsprogramm).

7. Erlöse, Zinseinnahmen

Werden im Zusammenhang mit der Kooperation von dem Bewilligungsempfänger Erlöse oder Zinseinnahmen erzielt, sind diese in vollem Umfang für Zwecke der Kooperation zu verwenden. Offene Zahlungsverpflichtungen der DJCLS verringern sich um den entsprechenden Betrag, wenn die Einnahmen EUR 50,00 bezogen auf eine Projektphase übersteigen.

8. Rückzahlung von Fördermitteln

Eine Rückzahlung von Fördermitteln erfolgt gegebenenfalls auf folgendes Projektkonto bei der

HypoVereinsbank München
Konto Nr. 15496392
BLZ 70020270
IBAN DE53700202700015496392
SWIFT HYVEDEMMXXX

Durch die Zahlungen verursachte Kosten werden von dem Bewilligungsempfänger übernommen.

Eine Rückzahlung erfolgt in folgenden Fällen:

- Verbleibt am Ende des Förderzeitraums ein Überschuss aus Zahlungen der DJCLS, Erlösen oder Zinseinnahmen, so hat der Bewilligungsempfänger diesen spätestens vier Monate nach Beendigung der Kooperation ohne gesonderte Aufforderung an die DJCLS auf das Projektkonto zurück zu erstatten.
- Werden Mittel nicht entsprechend der Regelungen des Kooperationsvertrags verwendet, so hat die DJCLS einen Anspruch auf Erstattung der zweckentfremdeten Mittel gegen den Bewilligungsempfänger. Dies gilt auch, wenn der Bewilligungsempfänger eine Umwidmung der in dem Budget vorgesehenen Verausgabung der Mittel ohne vorherige Einwilligung der DJCLS vornimmt.

- Für den Fall, dass der Bewilligungsempfänger seinen Verpflichtungen auf zeitliche und finanzielle Fortführung des Projekts im Weiterführungszeitraum nicht oder nicht vollständig nachkommt, verpflichtet er sich, den Förderbetrag der DJCLS, gegebenenfalls vermindert um den Betrag der Fortfinanzierung, pro rata temporis an die DJCLS zurück zu gewähren.
- Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich, die volle Fördersumme an die DJCLS zurückzuerstatten, falls der finanzielle Abschlussbericht entsprechend Punkt III.2. oder der wissenschaftliche Abschlussbericht entsprechend Punkt I.2.a. nicht spätestens vier Monate nach Projektende (Poststempel) bei der DJCLS eingegangen ist/sind.
- Die DJCLS kann die Rückzahlung von finanziellen Leistungen bis zur gesamten Fördersumme auch verlangen, wenn der Bewilligungsempfänger sonstige Pflichten aus der Kooperationsvereinbarung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt (z.B. hinsichtlich des Mittelverwendungsnachweises, Unterlassen des Förderhinweises in Publikationen oder auf Investitionsgegenständen o.ä.).
- Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich, die volle Fördersumme an die DJCLS zurückzuerstatten, wenn sich herausstellt, dass der Bewilligungsempfänger im Zusammenhang mit der Antragstellung, dem Abschluss oder der Durchführung der Kooperationsvereinbarung unrichtige Angaben gegenüber der DJCLS gemacht hat oder macht. Nicht wahrheitsgemäße Angaben in der Berichterstattung gegenüber der DJCLS oder Dritten über die Kooperation / das zugrunde liegende Projekt werden ausdrücklich einbezogen, unabhängig davon, ob sie vor, während oder nach der Laufzeit des Kooperationsvertrages erfolgen.
- Im Fall der Insolvenz des Bewilligungsempfängers ist die DJCLS berechtigt, die gesamte Fördersumme zurückzufordern.

Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob bei dem Bewilligungsempfänger noch ein Gegenwert für die erhaltenen Mittel vorhanden ist.

Sollte die Rückzahlung nicht fristgerecht erfolgen, fallen die gesetzlichen Verzugszinsen ab dem 1. Tag nach Ablauf der Viermonatsfrist für die Rückzahlung an.

9. Sonstiges

Übersteigen die Ausgaben für die Kooperation den für die entsprechende Phase überwiesenen Betrag, so sollen sie durch die jeweils nachfolgende oder vorausgegangene, betragsmäßig feststehende Zahlung gedeckt werden. Eine Aufstockung der bewilligten Fördersumme durch die DJCLS wird nicht gewährt.

Die DJCLS leistet keine zusätzlichen Zahlungen, wenn die Gesamtausgaben des Bewilligungsempfängers die Summe der vorstehend bezeichneten und bezifferten Förderbeträge der DJCLS übersteigen.

IV. Kündigung

Ein ordentliches Kündigungsrecht ist nicht vorgesehen.

Eine außerordentliche Kündigung ist zulässig, wenn einer der Kooperationspartner die ihm nach Maßgabe dieses Vertrages obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen nicht erfüllt; der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich in diesem Fall sämtliche von der DJCLS bereitgestellten Fördermittel zurückzuerstatten.

Eine außerordentliche Kündigung ist überdies zulässig, wenn sich herausstellt, dass die Ziele der Kooperation nicht erreicht werden; in diesem Fall verpflichtet sich der Bewilligungsempfänger unverzüglich noch nicht für die Kooperation verwendete Mittel auf das vorgenannte Projektkonto der DJCLS zurückzuüberweisen und einen wissenschaftlichen sowie einen finanziellen Abschlussbericht auf den Zeitpunkt der Beendigung der Kooperation zu erstellen.

V. Beendigung der Kooperation

Die Kooperation endet nach Abschluss der letzten Projektphase.

Die Kooperation endet auch, wenn ihr Ziel vor Abschluss der letzten Projektphase erreicht bzw. wenn sich herausstellt, dass das Ziel nicht erreicht werden kann oder die Kooperationsvereinbarung gemäß vorstehendem Punkt IV. wirksam gekündigt wird.

VI. Doppelförderung

Der Bewilligungsempfänger erhält seitens der DJCLS keine Fördermittel, wenn das beantragte Projekt bereits mit anderen Drittmitteln gefördert wird. Der Bewilligungsempfänger ist gegenüber der DJCLS verpflichtet, einen solchen Sachverhalt offen zu legen.

VII. Sonstiges

1. Ergebnisse, Verwertung, Erlösverteilung

- a. Ergebnisse im Sinne dieser Bewilligungsrichtlinien sind alle im Rahmen und bei der Durchführung des Kooperationsprojektes entstandenen und in Form von Aufzeichnungen, Beschreibungen oder Versuchsanordnungen niedergelegten, gespeicherten oder verkörperten neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Know-how, sowie gegebenenfalls generierte biologische Materialien.
- b. Über die Entstehung schutzrechtsfähiger Ergebnisse wird der Bewilligungsempfänger die DJCLS jeweils unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis über die Ergebnisse und deren Schutzrechtsfähigkeit informieren.

- c. Schutzrechtsfähige Ergebnisse (im Folgenden auch als „Erfindungen“ bezeichnet) stehen dem Bewilligungsempfänger zu, soweit im Folgenden nicht ein Anderes bestimmt ist.
- d. Soweit Ergebnisse (insbesondere, jedoch ohne darauf beschränkt zu sein), durch Urheberrechte geschützt sind, steht der DJCLS für deren gesetz- und satzungsmäßige Zwecke ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich und örtlich unbegrenztes, im Übrigen unwiderrufliches und unentgeltliches Nutzungsrecht zu. Die DJCLS ist – ihrem gesetzlichen und satzungsmäßigen Auftrag entsprechend – berechtigt, sämtliche Ergebnisse – soweit schutzrechtsfähige Ergebnisse betroffen sind jedoch vorbehaltlich Buchstaben f. bis h. – unentgeltlich und unabhängig von den in diesen Bewilligungsrichtlinien im Übrigen getroffenen Regelungen einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich zu machen; eine erwerbswirtschaftliche (das heißt auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete) Aus- und Verwertung oder Nutzung durch die DJCLS ist insoweit ausgeschlossen. Buchstabe i. bleibt unberührt.
- e. Eine beabsichtigte Übertragung im Sinne von vorstehend lit. d. Satz 1 wird die DJCLS dem Bewilligungsempfänger jeweils rechtzeitig anzeigen. Der Bewilligungsempfänger ist in diesem Falle berechtigt, von der DJCLS eine Übertragung an sich zu verlangen, und zwar zu jenen Bedingungen und unter jenen Voraussetzungen, die bei einer Übertragung an den jeweiligen Dritten Gültigkeit besessen haben würden (im Folgenden auch als „First Call“ bezeichnet). Zur Ausübung des First Call ist der Bewilligungsempfänger innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tage der Anzeige der Übertragungsabsicht durch die DJCLS berechtigt und verpflichtet.
- f. Sofern der Bewilligungsempfänger die Patentierung von Ergebnissen beabsichtigt, wird er die DJCLS unverzüglich hierüber informieren sowie alle gemeldeten Erfindungen von Arbeitnehmern nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz (ArbNErfG) unverzüglich und unbeschränkt in Anspruch nehmen. Die Rechte der an einer Hochschule beschäftigten Erfinder gemäß § 42 Nr. 1 und Nr. 2 ArbNErfG bleiben unberührt. Der Bewilligungsempfänger wird sich nach besten Kräften bemühen, auch Mitarbeiter, die nicht Arbeitnehmer im Sinne des ArbNErfG sind (wie insbesondere Studenten, Doktoranden), zur Übertragung ihrer Rechte an den Ergebnissen zu veranlassen. Buchstabe d. findet entsprechende Anwendung.
- g. Sollte der Bewilligungsempfänger beabsichtigen, im Rahmen und bei der Durchführung des Kooperationsprojektes entstandene und gemeldete Erfindungen nicht zum Schutzrecht anzumelden oder solche Anmeldungen oder Schutzrechte aufzugeben, so wird er der DJCLS die Übernahme der Rechte an der Erfindung, des Schutzrechtes bzw. der Anmeldung gegen Erstattung der ihr/ihm bislang entstandenen Kosten (gezahlte Patentierungs- und Patenterhaltungskosten) und gegen Freistellung von Arbeitnehmererfindervergütungsansprüchen in der jeweils geltenden Form anbieten (im Folgenden auch als „Andienung“ bezeichnet). Buchstabe f. findet in diesem Falle entsprechende Anwendung.

- h. Die DJCLS wird dem Bewilligungsempfänger innerhalb von sechs Wochen ab Andienung verbindlich mitteilen, ob sie eine Übertragung der Rechte an der Erfindung/des Schutzrechts/der Anmeldung an sich, gegebenenfalls einen von ihr zu benennenden Dritten, wünscht. Sollte die DJCLS von diesem Recht keinen Gebrauch machen, so ist der Bewilligungsempfänger nach Ablauf der vorgenannten Frist berechtigt, die Erfindung an die Erfinder freizugeben.
- i. In jedem Fall verbleibt ein nicht ausschließliches, kostenfreies, unwiderrufliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Erfindungen für eigene Zwecke der Forschung, Entwicklung und Lehre bei dem Bewilligungsempfänger sowie den Erfindern.
- j. Erlöse im Sinne dieser / Bewilligungsrichtlinien sind alle Einnahmen, welche - auch über das Ende der Kooperation hinaus - den Parteien und/oder einer der Parteien aus der Verwertung von Ergebnissen tatsächlich zufließen, ausgenommen jedoch der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Verwertung im Sinne dieser Bewilligungsrichtlinien ist jede, von welcher der Parteien auch immer unternommene und/oder veranlasste rechtliche und/oder tatsächliche Handlung, Duldung oder Unterlassung, vermöge derer ein Dritter Rechte an den Ergebnissen erlangt und/oder berechtigt ist bzw. wird, für sich entsprechende Rechte in Anspruch zu nehmen (im Folgenden auch als „Maßnahme“ bezeichnet), insbesondere also - jedoch ohne darauf beschränkt zu sein - die Vergabe von Lizenzen, Nutzungsrechten oder Optionen an Schutzrechten und/oder Urheberrechten, sowie der Verkauf und/oder die Lizenzierung von Material. Einnahmen im Sinne dieser Bewilligungsrichtlinien sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und von der jeweils verwertenden Partei im Zuge und/oder Gefolge einer auf die Verwertung von Ergebnissen gerichteten Maßnahme erlangt werden; Einnahmen, die von einer mit den Parteien verbundenen oder diesen nahe stehenden Person, Gesellschaft oder Einrichtung erzielt werden, gelten für Zwecke der Kooperationsvereinbarung als durch die jeweilige Partei selbst erzielt.
- k. Aus den Erlösen sind vorweg und in der nachfolgend wiedergegebenen Reihenfolge zu berichtigen:
- die Arbeitnehmererfindervergütung,
 - die Kosten einer etwaigen Schutzrechtsanmeldung,
 - die angemessenen Kosten für Maßnahmen zur Verwertung von Ergebnissen, jeweils zu Gunsten derjenigen Partei, die diese Kosten wirtschaftlich getragen hat bzw. nach Maßgabe der unter diesem Punkt VII. getroffenen Bestimmungen wirtschaftlich zu tragen verpflichtet ist;
 - ein Betrag in Höhe der bewilligten Fördersumme gemäß Punkt III. der Kooperationsvereinbarung zu Gunsten des Kooperationspartners DJCLS.
- l. Der Betrag der nach Buchstabe k. verbleibenden Erlöse (im Folgenden auch als „Netto-Erlöse“ bezeichnet) steht dem Bewilligungsempfänger einerseits und der DJCLS andererseits grundsätzlich in dem Verhältnis zu, in dem die unter Punkt I. des Kooperationsvertrages bezeichneten Beiträge der Kooperationspartner zum Kooperationsprojekt zueinander stehen. Kann ein entsprechendes Verhältnis nicht ohne Weiteres und anhand objektiv nachvollziehbarer Kriterien bestimmt werden oder bestehen zwischen den Kooperationspartnern Zweifel über die

relative Wertigkeit der Beiträge der Kooperationspartner zum Kooperationsprojekt, so stehen den Parteien die Netto-Erlöse jeweils hälftig zu.

- m. Abweichend von Buchstaben k. und l. stehen die danach der DJCLS zugewiesenen Anteile an den Erlösen, welche nicht lediglich den Charakter von Kostenerstattungen haben, dem Bewilligungsempfänger zu, wenn und soweit der Bewilligungsempfänger bei der DJCLS einen nach Form und Inhalt den Bewilligungsrichtlinien der DJCLS (in deren jeweils aktuell gültiger Fassung) entsprechenden Antrag (im Folgenden auch als „Folgeantrag“ bezeichnet) eingereicht hat und der entsprechende Förderantrag/Folgeantrag durch die hierfür zuständigen Gremien der DJCLS nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren und die Beurteilung von Förderanträgen, wie sie in der Satzung der DJCLS und den Bewilligungsrichtlinien der DJCLS (in deren jeweils aktuell gültiger Fassung) niedergelegt sind, als förderungsfähig und förderungswürdig beurteilt sowie durch die DJCLS auf dieser Grundlage eine Förderzusage erteilt worden ist. Über einen etwaigen Folgeantrag des Bewilligungsempfängers entscheidet die DJCLS nach billigem Ermessen; ein Rechtsanspruch des Bewilligungsempfängers auf eine Förderzusage der DJCLS besteht insoweit nicht.
- n. Unbeschadet der Bestimmungen in den voranstehenden Absätzen, vorbehaltlich jedoch nachstehend Buchstabe o. ist die DJCLS jederzeit berechtigt, von dem Bewilligungsempfänger die Herausgabe von und/oder Übertragung sämtlicher Rechte an (geschützten) Ergebnissen (originäre Rechte, soweit zulässig; Nutzungs- und/oder Leistungsschutzrechte, etc.) zu alleinigem Eigentum/als Exklusivrechte zu verlangen (im Folgenden auch als „Call-Option“ bezeichnet). Entsprechendes gilt für etwaige Folgeansprüche aus oder im Zusammenhang mit Ergebnissen, insbesondere Erfindungen, wie Vergütungs-, Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche. In jedem Falle ist der Bewilligungsempfänger - vorbehaltlich einer Ausübung der Call-Option durch die DJCLS - verpflichtet, denjenigen wirtschaftlichen Zustand herzustellen, der bestanden haben würde, wenn die DJCLS in dem in Satz 1 angegebenen Umfang und Sinne sämtliche (Eigentums-) Rechte an den Ergebnissen, insbesondere Erfindungen, und sich daraus etwa ergebenden Folgeansprüchen rechtswirksam erlangt hätte. Dem Bewilligungsempfänger steht insoweit ein Aufwendungsersatzanspruch im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über den Auftrag/die Geschäftsbesorgung zu.
- o. Von der Call-Option im Sinne des Buchstaben n. wird die DJCLS nur dann und insoweit Gebrauch machen, wenn/als (i) die begründete Besorgnis besteht, dass der Bewilligungsempfänger den von ihm im Rahmen der Kooperationsvereinbarung übernommenen Vertragspflichten nicht (mehr) ordnungsgemäß nachkommt oder nachzukommen in der Lage sein wird, (ii) der Bewilligungsempfänger in Wegfall gerät oder (iii) aus anderen wichtigen Gründen nicht länger gewährleistet erscheint, dass Ergebnisse in Übereinstimmung mit den satzungsmäßigen Zwecken und/oder dem gesetzlichen Auftrag der DJCLS Verwendung finden. Die Parteien stimmen darin überein, dass im Falle einer hiernach veranlassten oder zulässigen Ausübung der Call-Option durch die DJCLS der Rechtsgedanke des § 566 Abs. 1 BGB auf solche Rechtsverhältnisse entsprechende Anwendung findet, die Ergebnisse zu ihrem Gegenstand haben,

welche der Bewilligungsempfänger bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Call-Option durch die DJCLS mit Dritten begründet hat und deren Begründung durch den Bewilligungsempfänger die DJCLS jeweils im Vorfeld zugestimmt hat.

- p. Der Bewilligungsempfänger bestätigt, dass sämtliche, im Rahmen dieses Kooperationsprojekts genutzten Patente im Eigentum der Institution des Bewilligungsempfängers stehen. Inhaber von aus diesem Projekt hervorgehenden Patenten wird der Bewilligungsempfänger.

2. Haftung

Die DJCLS steht nicht für Schäden - gleich welcher Art - ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens beim Bewilligungsempfänger oder beim Projektteam oder bei Dritten entstehen. Sollte sie für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Bewilligungsempfänger sie schadlos.

Der Bewilligungsempfänger haftet gegenüber der DJCLS - soweit gesetzlich zulässig - nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Verhalten seiner Beschäftigten. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt.